

# 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung

## für die öffentliche Abfallbeseitigung

### des Marktes Lauterhofen

vom 14.04.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Markt Lauterhofen folgende Satzung:

#### § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Marktes Lauterhofen vom 26.02.2021 wird wie folgt geändert:

#### § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die **Anlieferung von Bauschutt (Kantenlänge  $\leq 60$  cm)** beträgt je:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Eimer (bis etwa $0,05 \text{ m}^3$ )  | 4,00 €  |
| b) Mörteltrog (mehr als $0,05 \text{ m}^3$ bis $0,15 \text{ m}^3$ )  | 10,00 € |
| c) Anhänger (begrenzt auf $2 \text{ m}^2$ und ca. 30 cm Bordwand;<br>Mehr als $0,15 \text{ m}^3$ bis $0,6 \text{ m}^3$ ) | 40,00 € |

Die jeweiligen Anlieferungsmengen werden vor Ort durch das Personal überprüft und die zu zahlende Gebühr, auf Grundlage der zu entrichtenden Beträge, festgesetzt.

Angenommen werden Ziegelsteine, Dachziegel, Mauersteine, Kalksteine, Pflastersteine, Porzellan, Fliesen, Natursteine, Mörtelreste und Beton.“

#### § 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird bei Selbstanlieferung von Abfällen (Bauschutt) fällig. Sie ist sofort bar zu entrichten. Es werden nur Banknoten bis 50,00 € akzeptiert. Kartenzahlung ist nicht möglich.“

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Lauterhofen, 14.04.2025

Markt Lauterhofen

Ludwig Lang

Erster Bürgermeister

